

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Einleitende Bemerkungen

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die DSGVO enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie findet im Bereich der öffentlichen Verwaltung Anwendung und gilt daher auch für die Schulverwaltung. Die datenschutzrechtliche Anpassung des Niedersächsischen Schulgesetzes ist daher sinnlogisch und zwingend.

Trotz der nun Eingang gefundenen Regelungen besteht eine erhebliche praktische Rechtsunsicherheit. Diese Unsicherheit geht naturgemäß mit der fortschreitenden Digitalisierung an den Schulen einher. Hier sieht der Philologenverband einen großen Handlungsbedarf seitens des Dienstherrn. Handlungsanweisungen im Umgang mit sensiblen Daten unter Nutzung von digitalen Arbeitsmitteln sind erforderlich, um einerseits die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, andererseits die Wahrung der Rechtseinheitlichkeit zu gewährleisten. Das Kultusministerium ist angehalten, kurzfristig praxisnahe Hinweise zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu erstellen, die den Schulleitungen, Datenschutzbeauftragten und Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden. Hier sieht der Philologenverband bisher ein großes Versäumnis.

Im Einzelnen zu Artikel 1

Im Folgenden nehmen wir auf die einzelnen Vorschriften wie folgt Stellung.

Zu § 31 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Anknüpfend an die einleitenden Bemerkungen weist der Philologenverband darauf hin, dass der Begriff „Lern- und Unterrichtsplattformen“ ausfüllungsbedürftig ist. Damit eine Einheitlichkeit gewährleistet ist, ist der Dienstherr gehalten, sächliche, schulorganisatorische und technische sowie rechtliche Rahmenbedingungen vorzuhalten. Der Philologenverband warnt davor, den DigitalPakt als „Selbstläufer“ anzusehen. Die Arbeit an den Schulen wird sich zukünftig flächendeckend erheblich verändern, so dass hier eine grundlegende Vorbereitung und Begleitung seitens des Landes Niedersachsen erforderlich ist. Weiterhin sind die personalvertretungsrechtlichen Regelungen zwingend zu beachten. Eine Selbstverständlichkeit, auf die wir jedoch ausdrücklich hinweisen müssen.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Niedersachsen-Cloud zum 1.1.2020 flächendeckend zur Verfügung stehen soll, erfordert eine zügige Vorbereitung der Schulen, nicht zuletzt wegen der sich dadurch einstellenden datenschutzrechtlichen Unwägbarkeiten.

Für die Entscheidung über den Einsatz solcher Arbeitsmittel bzw. Arbeitsmethoden muss nach Ansicht des Philologenverbandes als Gremium die Gesamtkonferenz zuständig sein.

Zu § 32 (Eigenverantwortung der Schule):

Grundsätzlich positiv im Sinne des Bürokratieabbaus ist die Änderung hinsichtlich der Häufigkeit der Selbstevaluation der Schule zu werten.

Zu § 36 (Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen):

Ebenso ist positiv zu bewerten, dass an den Klassenkonferenzen bei Einzelfallentscheidungen nur noch die unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen teilnehmen (§ 36 Abs. 3) müssen.

Der Philologenverband empfiehlt weiterhin eine Klarstellung bezüglich einer Teilnahmepflicht der Mitglieder von Teilkonferenzen. Es sollte eingefügt werden, dass beratende Mitglieder ein Teilnahmerecht, aber keine Teilnahmepflicht haben.

Hinsichtlich der steigenden Häufigkeit von diversen Konferenzen (Dienstbesprechungen und anderen Gremiensitzungen) und der damit einhergehenden zusätzlichen und wachsenden Arbeitsbelastung der Kolleginnen und Kollegen (insbesondere auch Teilzeitkräften) im außerunterrichtlichen Bereich sollte bzw. muss auch die Schulverwaltung die Rahmenbedingungen weiterhin anpassen und neue Wege auch in Hinblick auf die digitale Schule gehen.

Zu § 38a (Aufgaben des Schulvorstandes):

Zu Nr. 9

Die neue Nr. 9 ist zwar im Lichte der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen konsequent, allerdings konsequent nicht nachvollziehbar. Es bestehen keine Notwendigkeiten, weder fachlich noch pädagogisch, Schülerinnen und Schüler am Ende des 6. Schuljahrgangs aufrücken anstatt versetzen zu lassen.

Zu Nr. 14

Der Bedarf, einen solchen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht anzubieten, entspringt der Tatsache, dass insoweit Lehrkräftemangel besteht, jedoch auch die Zahl christlicher Schülerinnen und Schüler an bestimmten Schulformen abnimmt. Dem Philologenverband ist es wichtig, dass die Unterschiede zwischen evangelischem und katholischem Religionsunterricht nicht verwischt werden dürfen und die Kirchen stets bei der Entscheidung eingebunden sind. Die Konfessionalität des Religionsunterrichts sollte vorrangig gelten.

Die neue Zuständigkeit des Schulvorstandes hinsichtlich der Einrichtung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist eine Entscheidung gegen die Entscheidungskompetenz der Schulleiterinnen und Schulleiter. Diese Zuständigkeit sollte zur Sicherheit auch im Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ aufgenommen werden.

Der Philologenverband empfiehlt die Zuständigkeiten des Schulvorstandes, die sich aus weiteren Rechtsquellen ergeben, zur Übersichtlichkeit in § 38a NSchG aufzunehmen (z.B. Ziffer 7.1. des Schulfahrtenerlasses).

Zu § 61 (Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen):

Die Zuordnung des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern von mehrtägigen Klassenfahrten als Ordnungsmaßnahme dient der Klarstellung für den Rechtsanwender.

Ordnungsmaßnahmen sind nur dann statthaft, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Verfahrensvorschriften eingehalten werden. Nur ein schwerwiegendes Fehlverhalten kann Anlass für ein solches förmliches Ordnungsverfahren sein. Dies bedeutet für die Schule, dass Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern angekündigt werden muss, dass sie bei erstem Fehlverhalten nicht mitgenommen werden und von Klassenfahrten ausgeschlossen werden können. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen vor Erlass des Verwaltungsaktes weiter „verwarnt“ worden sein. Die Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

Eine solche rechtssichere Ankündigung mit Hinweis auch auf die dann entstehenden Kosten der frühzeitigen Rückreise stellt regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Schule und den Erziehungsberechtigten dar. Hierbei sehen wir die Schulleiterinnen und Schulleiter in der Pflicht. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass während der Fahrt ein Ausschluss ebenfalls ausgesprochen werden kann. Da es sich nach der Änderung des Schulgesetzes eindeutig um einen Verwaltungsakt handelt, hat in einem solchen Fall grundsätzlich die zuständige Schulleiterin bzw. der zuständige Schulleiter die Pflicht, telefonisch den Ausschluss anzuordnen. Nicht ohne weiteres ist die betreuende Lehrkraft vor Ort im Recht, den Ausschluss selbst zu beschließen.

Aufgrund dieser nicht unerheblichen Rechtsfolgen und unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn empfiehlt der Philologenverband eine Handlungsanweisung an die Schulen.

§ 155 (Persönliche Kosten für Lehrkräfte):

Die Regelungen zur Erstattung der Versorgungsbezüge für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Lehrkräfte) der kirchlichen Schulträger sind zu begrüßen.

Abschließend ist hinsichtlich **Artikel 6** darauf hinzuweisen, dass ein Inkrafttreten aller Regelungen gleichsam zum 1.1.2020 wenig sinnvoll erscheint, da sich viele praktische Änderungen mitten im laufenden Schuljahr auswirken würden.

Hannover, Juli 2019

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)
Sophienstraße 6
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0
Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75
E-Mail: phvn@phvn.de